

An die
Gemeinde

Abt. Register, Klassifikationen u. Methodik
HR Mag. Dr. Norbert Rainer

Sachb.: Doris Dörr
Telefon: +43 (1) 711 28-7964
Fax: +43 (1) 712 86 22
E-Mail: doris.doerr@statistik.gv.at

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:

Datum: 16. Dezember 2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Adress-GWR-Online läuft nun 5 Jahre im Echtbetrieb. In diesen 5 Jahren wurde neben der Erfassung von neuen Adressen und Baumaßnahmen auch laufend eine qualitative Verbesserung der Erstbefüllungsdaten durch die Gemeinden vorgenommen. Das Gebäude- und Wohnungsregister steht damit als Datenquelle für verschiedene Nutzungen zur Verfügung und hat eine zentrale Bedeutung für die Verwaltung und für statistische Auswertungen.

Nutzung der GWR-Daten

Eine wesentliche Bedeutung haben die Adressen des GWR als Datenbasis für das Zentrale Melderegister. Auf Ebene der Gebäude sind bereits 99,7% aller Meldefalladressen mit dem GWR abgeglichen, auf Ebene der Türnummern 82,7%. In zahlreichen Gemeinden sind bereits 100% aller Meldefalladressen sowohl einem Gebäude als auch einer Nutzungseinheit des GWR zugeordnet.

Im Juli 2009 wurden aus dem GWR erstmals vorläufige Zahlen über Baubewilligungen (Anzahl der in neuen Wohngebäuden bewilligten Wohnungen und Bruttogeschossflächen bewilligter neuer Gebäude) veröffentlicht. Die Ergebnisse finden Sie auf der Homepage der Statistik Austria unter http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wohnen_und_gebaeude/errichtung_von_gebaeuden_und_wohnungen/index.html.

Das GWR dient weiters als Basisregister für die Registerzählung. Im August 2009 wurden die Ergebnisse der Proberegisterzählung 2006 auf der Homepage der Statistik Austria unter http://www.statistik.at/web_de/fragebogen/registerzaehlung/probezaehlung_2006/index.html veröffentlicht.

Adress-GWR II

In den letzten Jahren haben wir mehrfach davon berichtet, dass an der Entwicklung von AGWR II gearbeitet wird. Am 19. November 2009 wurde nun die Novelle zum GWR-Gesetz vom Nationalrat beschlossen.

Wichtigste Neuerungen in der Novelle des GWR-Gesetzes

Mit der Novelle zum GWR-Gesetz soll die Funktion des Adress-GWR als Verwaltungsregister der Gemeinden verstärkt werden, sodass es künftig noch besser für Verwaltungszwecke genutzt

werden kann. Das Gebäude- und Wohnungsregister wird den Gemeinden von der Bundesanstalt unentgeltlich als Dienstleistung im Sinne der Verwaltungsökonomie zur Verfügung gestellt.

1 Energieausweisdatenbank

Die Novelle des GWR-Gesetzes sieht die Einrichtung einer Energieausweisdatenbank vor, welche an das GWR angebunden werden soll. Damit wird ein Verwaltungsregister als einheitliche technische Plattform für die Registrierung der Energieausweise zur Verfügung gestellt. Zur Einbringung der Daten der Energieausweise in diese Datenbank ist der Aussteller des Energieausweises verpflichtet. Die Festlegung der Verfahren zur Erstellung der Energieausweise fällt in die Zuständigkeit der Länder. Bei der Einrichtung und Wartung der Energieausweisdatenbank fungiert die Statistik Austria daher nur als Dienstleister für Länder und Gemeinden.

Die zentrale Führung der Energieausweisdaten ist erforderlich, um den Meldeverpflichtungen aufgrund der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden nach zu kommen und bundes- bzw. länderspezifische, aber auch gemeindespezifische energiepolitische Fragestellungen beantworten zu können.

2 Überarbeitung der Begriffsbestimmungen

Aufgrund der praktischen Erfahrungen aus dem Betrieb des Adress-GWR-Online war es erforderlich, die derzeitigen Begriffsbestimmungen zu vervollständigen und zu präzisieren. Probleme ergaben sich bisher beispielsweise bei einer gemischten Nutzung von Gebäuden für Wohnzwecke und landwirtschaftliche Tätigkeiten. Weiters wurde darauf Bedacht genommen, dass sich die neue Begriffsbestimmung des Gebäudes an den in den Bauordnungen verwendeten Begriffen orientiert. Der Gebäudebegriff umfasst daher künftig auch landwirtschaftliche Nebengebäude und private Garagen.

Zur Klarstellung wurden die Begriffsbestimmungen „Bauwerk“, „Nebengebäude“, „sonstige Nutzungseinheit“ und „Bauvorhaben“ neu aufgenommen.

1. **Bauwerk:** Eine mit dem Boden in Verbindung stehende Anlage, zu dessen fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.
2. **Gebäude:** Ein Bauwerk mit einem Dach und wenigstens zwei Wänden, welches von Menschen betreten werden kann und dazu bestimmt ist, Menschen, Tiere oder Sachen zu schützen und das von anderen solchen Bauwerken durch freistehende Bauweise und bei geschlossener Bauweise durch eine Brandschutzmauer vom Dach bis zum Keller abgegrenzt ist. Sind derartige Bauwerke durch eigene Erschließungssysteme (eigener Zugang und Treppenhaus) und Ver- und Entsorgungssysteme getrennt, ist jeder solcher Teil ein Gebäude (Wohnblocks, Doppel-, Gruppen- oder Reihenhäuser).
3. **Nebengebäude:** Ein nicht für Wohnzwecke oder Einstellung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen bestimmtes Gebäude, das aufgrund seiner Art, Größe und seines Verwendungszweckes einem anderen auf demselben Grundstück befindlichen Gebäude untergeordnet ist (Geräteschuppen, Gartenhäuschen udgl.).
4. **Wohnung:** Ein baulich abgeschlossener, nach der Verkehrsauffassung selbständiger Teil eines Gebäudes, der nach seiner Art und Größe geeignet ist, der Befriedigung individueller Wohnbedürfnisse von Menschen zu dienen.
5. **Sonstige Nutzungseinheit:** Ein selbständiger Verband von Räumlichkeiten in Gebäuden, der anderen Zwecken als der Befriedigung von Wohnbedürfnissen dient.
6. **Adresse:** Bezeichnung einer Örtlichkeit, eines Grundstückes, eines Gebäudes, einer Wohnung oder sonstigen Nutzungseinheit.
7. **Bauvorhaben:** Nach den baurechtlichen Vorschriften der Bundesländer relevante Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Abbruch von Gebäuden oder Bauwerken.

3 Erweiterung der Zugriffsrechte

Mit der Erweiterung der Zugriffsrechte soll dem Wunsch nach einer verstärkten Nutzung des GWR für Verwaltungszwecke im Sinne der Verwaltungsökonomie, der Vermeidung von redundanten Datenführungen und der Einheitlichkeit Rechnung getragen werden.

Die Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder sollen für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Objektdaten, die ohnedies bei den Gemeinden aufliegen und von den Gemeinden in das GWR eingebracht werden, nicht selbst bei den Eigentümern, sonstigen Registern oder direkt bei den Gemeinden beschaffen müssen.

Länder

Die Länder erhalten einen Zugriff auf alle GWR-Daten ihres Landes sobald landesrechtliche Vorschriften bezüglich der Wartung der Energieausweisdatenbank geschaffen wurden.

Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend

Der Zugriff des BMWFJ auf die Daten des GWR ist vor allem in Hinblick auf die Daten der Energieausweise zu sehen. Diese Informationen sollen in Zukunft Meldungen über die Verbesserung des Gebäudebestandes und der neu errichtenden Gebäude gegenüber der Europäischen Kommission ermöglichen und sind vor allem für den Nachweis einer Effizienzsteigerung gemäß der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden essentiell. Die Daten sollen zukünftig auch die Grundlagen für Maßnahmen zum Klimaschutz und zu einer weiteren Senkung des Energieeinsatzes in Gebäuden liefern.

Bundesminister für Gesundheit

Ein Zugriff des BMG auf die Daten des GWR wird für die Vollziehung der im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) sowie der im Veterinärrecht normierten Aufgaben ermöglicht.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Der Zugriff des BMLFUW auf bestimmte Daten des GWR wird v.a. für folgende Zwecke benötigt:

- der Umsetzung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 102/2002;
- des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen, BGBl. I Nr. 150/2004;
- des Emissionszertifikatgesetzes, BGBl. I Nr. 46/2004;
- des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997;
- der E-PRTR-Begleitverordnung, BGBl. II Nr. 380/2007;
- des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959;
- der Verordnung des BMLFUW über ein elektronisches Register zur Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Oberflächenwasserkörper durch Emissionen aus Punktquellen, BGBl. II Nr. 29/2009;
- der Erstellung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikomanagementpläne, für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (KNU) von Schutzmaßnahmen der Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV), Analysen im Zusammenhang mit Gefahrenzonenplänen der WLV und Risikobetrachtungen, der Bewertung von Schutzmaßnahmen hinsichtlich deren Dringlichkeit.

Bundesminister für Finanzen

Durch den Zugriff des BMF auf bestimmte Daten des GWR wird es ermöglicht, im Sinne der Verwaltungsökonomie die von den Gemeinden in das GWR eingebrachten Verwaltungsdaten der Objekte direkt den Finanzämtern für die Einheitswertermittlung zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise kann in vielen Fällen die bescheidmäßige Festsetzung des Einheitswertes gemäß dem Bewertungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1955, bei Neu-, Zu-, Um- und Ausbauten ohne weitere Befassung des Bauwerbers automatisiert erfolgen und führt in Folge zu einer Effizienzsteigerung bei der Vorschreibung der Grundsteuer durch die Gemeinden.

Änderungen im AGWR II

Aufbauend auf den Erfahrungen von GWR I wurden folgende Änderungen vorgenommen.

1. Zusammenlegen, Teilen, Verschieben einer Nutzungseinheit

Auf Ebene der Nutzungseinheit werden folgende Funktionalitäten neu zur Verfügung gestellt:

Nutzungseinheiten zusammenlegen

Nutzungseinheit aufteilen

Nutzungseinheit verschieben

Die Einführung dieser Funktionalitäten ermöglicht die Nachvollziehbarkeit von Änderungen auch auf Ebene der Nutzungseinheiten.

2. Zwischenspeichern

Für die Datenerfassung über die GUI-Oberfläche wird die Funktion „Zwischenspeichern“ angeboten. Damit wird es ermöglicht, Daten – ausgenommen Adressen – ohne formale und inhaltliche Prüfung in einem Zwischenspeicher abzulegen, wodurch Datenverluste bei einem „Timeout“ verhindert werden sollen.

3. Nutzungseinheiten einer offenen BVM an das ZMR übermitteln

Durch die Funktion „Nutzungseinheiten an das ZMR übermitteln“ soll dem Wunsch der Städte und Gemeinden nachgekommen werden, zumindest bei einer Neuerrichtung die Nutzungseinheiten einer offenen BVM bereits vor der Fertigstellung an das ZMR zu übermitteln. Dabei wird die Information, dass die Nutzungseinheiten Teil einer offenen BVM sind, an das ZMR mit geliefert.

4. Flächenmanagement

Die Neukonzeption des Adress-GWR sieht eine umfassende Führung der Flächenangaben vor, welche künftig auch die Anforderungen administrativer Stellen im Hinblick auf Berechnungen für Vorschreibungen abdecken soll. Im Rahmen des Konzepts Flächenmanagement wurde eine neue Definition der im Adress-GWR geführten Flächen in Anlehnung an die ÖNORM B 1800 sowie unter Berücksichtigung der Definitionen von Flächen in Gesetzestexten angestrebt.

Eine Datenerfassung der Flächenangaben erfolgt im Wesentlichen durch Eingabe der Nettoflächen auf Ebene der Nutzungseinheiten, wobei die Führung von Teilflächen ermöglicht wird, wenn sich eine Nutzungseinheit über mehrere Geschoße erstreckt. Nettoflächen je Geschoß sowie die Gesamtnettfläche des Gebäudes können aus diesen Angaben automatisch errechnet werden.

Die Eingabe von Bruttoflächen wird ab der Ebene der Geschoße vorgesehen. Hier sind verpflichtend entweder die Flächenangaben je Geschoß, zumindest aber die gesamte Bruttofläche des Gebäudes anzugeben.

Auf Gebäudeebene wird verpflichtend der Wert der „Überbauten Grundfläche“ erfasst. Angaben zur Raum- und Geschoßhöhe sowie zur Gebäudehöhe sind optional möglich, womit künftig auch die Berechnung von Kubaturen möglich ist.

5. Erweiterung der Nutzungsart der Nutzungseinheiten

Die Gebäudekategorie „Sonstige Baulichkeiten“ wird künftig nicht weitergeführt, sondern einheitlich nur noch der Begriff „Gebäude“ verwendet und diese nach Nutzungsart kategorisiert. Dem entsprechend werden die Nutzungseinheiten und die Gebäudeeigenschaft folgendermaßen erweitert:

„landwirtschaftliche Nutzung“ - dadurch wird die Führung von Bauernhäusern verbessert

„Privatgarage“

„Kirche, sonstige Sakralbauten“

„Pseudobaulichkeit“ (dient zur Führung von Adressen von Zelten, Wohnwägen, etc.)

Darüber hinaus werden die Arten der Nutzungseinheiten im Adress-GWR II wie folgt erweitert:

„Dachbodenflächen“ (sofern nicht Nutzung für Wohn- od. gewerbliche Flächen)

„Kellerflächen“

„Verkehrs- und Versorgungsflächen“

6. Aktive /Inaktive/Nie existente Registereinheiten

Bislang können im Adress-GWR Einheiten nur als aktiv oder inaktiv geführt werden. Um nie existente Einheiten (Gebäude war nie vorhanden) von jenen, die es tatsächlich gab (z.B.

Gebäudeabriss), unterscheidbar zu machen, wird das Merkmal im Adress-GWR II um eine dritte Ausprägung erweitert.

aktiv
abbruch
nie existent

Aktueller Stand der Entwicklung des AGWR II

Die Entwicklungsarbeiten an AGWR II sind weitgehend abgeschlossen. Derzeit befindet sich die Applikation in einer umfassenden Testphase.

In den vergangenen Monaten wurde ein Migrationskonzept erstellt, welches die fachlich korrekte Überführung des Datenbestands des GWR I in AGWR II sicherstellen soll. In diesem Konzept wurden Regeln definiert, nach denen jene Merkmale Neuberechnet und übergeführt werden, bei denen sich die Definition oder der Wertevorrat gegenüber GWR I ändert oder die neu aufgenommen werden.

Schulungskonzept

Aufgrund der zeitlichen Situation wurde für die Schulung der Adress-GWR-Nutzer ein Schulungskonzept erstellt, welches auf dem Train the Trainer Prinzip aufbaut. Im Vorfeld wurden dafür seitens der Statistik Austria bereits Workshops mit Mitarbeitern von Softwarefirmen abgehalten, in denen insbesondere auf die neuen Funktionalitäten des AGWR II eingegangen wurde, sodass Benutzer aus Gemeinden bereits jetzt durch die Mitarbeiter der Softwarefirmen für das neue AGWR II geschult werden können.

Parallel dazu wird von der Statistik Austria allen AGWR II Nutzern kostenlos eine Webbasierte Trainingsanwendung zur Verfügung gestellt, die es den Benutzern erlaubt, wiederholt sowie zeit- und ortsunabhängig bei Bedarf das Wissen über einzelne Funktionalitäten aufzufrischen, zu wiederholen oder den Umgang damit zu erlernen. Die Trainingsanwendung stützt sich auf multimediale Lerninhalte, die interaktiv gestaltet sind, sodass der Benutzer den Ablauf der einzelnen Funktionalitäten nicht lediglich visuell nachverfolgen kann, sondern aktiv in den Prozess eingebunden ist und einzelne Schritte selbst ausführen muss.

Daneben stehen den Benutzern im AGWR II auch weiterhin die bereits vom GWR I bekannte Schulungsapplikation, Handbücher sowie für fachliche Fragen und telefonische Einschulungen die GWR-Hotline zur Verfügung.

Zugang zum AGWR II

Das AGWR II steht im Portalverbund zur Verfügung. Die Anwenderinnen und Anwender in den Gemeinden müssen sich damit für den Zugriff auf AGWR II in einem Stammportal registrieren. Diese sind für die Verwaltung der Benutzerdaten und Rechte sowie die sichere Authentifizierung der Benutzer zuständig. Die Anwenderinnen und Anwender werden im Stammportal identifiziert und mit den entsprechenden Zugriffsrechten - wie sie bereits von GWR I bekannt sind - angelegt.

Ausführlichere Informationen über das AGWR II finden Sie auf unserer Homepage unter www.statistik.at/web_de/services/adress_gwr_online/adress_gwr_ii/index.html.

Der Start von AGWR II wird im Frühjahr 2010 erfolgen. Über den genauen Termin werden wir Sie im Jänner 2010 informieren.

Ich möchte mich im Namen des Projektteams bei Ihrer Gemeinde für die gute Zusammenarbeit recht herzlich bedanken. Mein Dank gilt vor allem jenen unermüdlichen und tatkräftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Gemeinden, die es zuwege gebracht haben vollständige

Zuordnungen von ZMR-Einheiten zu GWR-Einheiten, eine vollständige Führung der Baumaßnahmen und auch die Nachführung und Verbesserung der Daten des Gebäude- und Wohnungsbestandes im Gebäude- und Wohnungsregister zu erreichen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen durch die Zurverfügungstellung des AGWR II im nächsten Jahr ein Instrumentarium zur Hand geben, das Ihren Erwartungen entspricht und Sie noch besser in Ihrer Arbeit unterstützt bzw. zur Arbeitserleichterung beiträgt. Mit dem AGWR II können sich Länder und Bundesministerien künftig Daten direkt aus dem Register besorgen und Meldeverpflichtungen der Gemeinden können somit entfallen.

Abschließend ist es mir ein besonderes Anliegen Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest, geruhsame Feiertage und viel Glück und Gesundheit im neuen Jahr zu wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Norbert Rainer". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Dr. Norbert Rainer
Leiter der Abteilung „Register, Klassifikationen und Methodik“